

Für von der WIPRO HOCHRAINER GMBH beim AUFTRAGNEHMER bestellte Lieferungen oder Leistungen gelten, sofern nichts Abweichendes einzelvertraglich vereinbart ist, ausschließlich die folgenden Einkaufsbedingungen und Geheimhaltungspflicht. Die WIPRO HOCHRAINER GMBH akzeptiert keine Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AUFTRAGNEHMERS.

## 1. BESTELLUNG

Ungeachtet von vorangegangenen Angeboten kommen Verträge stets mit dem Inhalt der schriftlichen, elektronischen oder mittels Telefax aufgegebenen Bestellungen zustande.

## 2. AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

Bestellungen sind vom AUFTRAGNEHMER umgehend in elektronischer Form zu bestätigen. Abweichungen von der Bestellung sind deutlich hervorzuheben und überdies nur gültig, wenn diesen von der WIPRO HOCHRAINER GMBH ausdrücklich schriftlich, elektronisch oder mittels Telefax zugestimmt wurde; die vorbehaltlose Annahme von Lieferungen oder Leistungen gilt nicht als Zustimmung.

## 3. LIEFER- ODER LEISTUNGSTERMINE

Liefer- oder Leistungstermine ergeben sich aus der Bestellung. Bei drohendem Überschreiten eines Liefer- oder Leistungstermins, wenn auch nur mit einem Teil der Lieferung oder Leistung, ist die WIPRO HOCHRAINER GMBH unverzüglich schriftlich zu verständigen; die Gründe und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung sind dabei anzugeben.

## 4. KOSTEN UND GEFAHR

Lieferungen oder Leistungen sowie der Versand sind, sofern nicht Abweichendes vereinbart ist, auf Kosten und Gefahr des AUFTRAGNEHMERS an dem von der WIPRO HOCHRAINER GMBH benannten Ort zu erbringen ("DDP Bestimmungsort" - Incoterms 2010).

## 5. RÜCKTRITT

5.1 Wird eine fällige Lieferung oder Leistung nicht erbracht oder liegt eine sonstige vertragswidrige Lieferung oder Leistung vor, ist die WIPRO HOCHRAINER GMBH - unbeschadet aller weiterreichenden Ansprüche - berechtigt, nach erfolgloser Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und zwar auch dann, wenn dem AUFTRAGNEHMER dabei noch keine wesentliche Vertragsverletzung ("fundamental breach of contract") zur Last fällt. Daneben ist die WIPROHOCHRAINER GMBH berechtigt, eine Vertragsstrafe nach Ziffer 7.2 zu verlangen.

5.2 Wenn über das Vermögen des AUFTRAGNEHMERS ein Insolvenzverfahren oder vergleichbares Verfahren eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird, ist die WIPRO HOCHRAINER GMBH zum sofortigen Rücktritt berechtigt. Das Gleiche gilt, wenn durch Wegfall der Kreditwürdigkeit oder Zahlungsfähigkeit des AUFTRAGNEHMERS der Leistungsanspruch von der WIPRO HOCHRAINER GMBH gefährdet ist oder wird und die Wipro HOCHRAINER GMBH zur Bewirkung oder Sicherstellung der Leistung aufgefordert hat.

## 6. MÄNGEL (GEWÄHRLEISTUNG) UND GARANTIE

6.1 Dem AUFTRAGNEHMER ist bekannt, dass die WIPRO HOCHRAINER GMBH nach ISO 9001 / VDA 6.4-2017 zertifiziert ist. Der AUFTRAGNEHMER sichert ausdrücklich zu, dass die Lieferungen oder Leistungen diesem WIPRO HOCHRAINER GMBH-Qualitätsstandard voll und ganz entsprechen.

6.2 Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen für die Mängelhaftung. Die Verjährungsfrist beträgt - mit Ausnahme von längeren gesetzlichen Fristen - zwei Jahre. Diese Frist beginnt nicht vor der bestimmungsgemäßen Inbetriebnahme bzw. Verwendung, spätestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren ab der Ablieferung/Abnahme. Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten ab Gefahrübergang ein Mangel, so wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang bestand.

6.3 Die WIPRO HOCHRAINER GMBH ist stets berechtigt, Mängel auch ohne Festsetzung einer Nachfrist zu beseitigen oder beseitigen zu lassen, ohne dass sonstige Ansprüche - welcher Art auch immer - hierdurch beeinträchtigt würden. Sämtliche zum Austausch bzw. zur Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, gleich welcher Art, hat der AUFTRAGNEHMER zu tragen.

6.4 Bei Austausch oder Nachbesserung beginnt die Gewährleistungsfrist von neuem zu laufen.

6.5 Der AUFTRAGNEHMER garantiert ausdrücklich die Mängelfreiheit während der Gewährleistungsfrist.

6.6 Der AUFTRAGNEHMER verzichtet mit Ausnahme offensichtlicher Mängel auf die Einrede der verspäteten Untersuchung bzw. verspätet erhobenen Mängelanzeige oder Mängelrüge; Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf die Mängelrüge.

6.7 Alle Ansprüche nach Ziffer 6 stehen der WIPRO HOCHRAINER GMBH auch dann zu, wenn dem AUFTRAGNEHMER keine wesentliche Vertragsverletzung ("fundamental breach of contract") zur Last fällt.

## 7. SCHADENSERSATZ, RÜCKGRIFF, VERTRAGSSTRAFE UND SCHADLOSHALTUNG

7.1 Schadensersatz- und Rückgriffsansprüche einschließlich aller Ansprüche nach den jeweils geltenden Produkthaftungsvorschriften stehen der WIPRO HOCHRAINER GMBH in jedem Fall ungeschmälert zu; die WIPRO HOCHRAINER GMBH ist zudem berechtigt, auch jenen Schaden einzufordern, der im Mangel selbst liegt ("Mangelschaden"). Haftungsausschlüsse zugunsten des AUFTRAGNEHMERS oder Verpflichtungen, wonach die WIPRO HOCHRAINER GMBH Haftungsausschlüsse mit Dritten zu vereinbaren hätte, bestehen nicht.

7.2 Die WIPRO HOCHRAINER GMBH ist berechtigt, im Falle des Rücktritts eine Vertragsstrafe von 10% des Gesamtauftragswertes oder in den sonstigen Fällen der verspäteten oder mangelhaften Erfüllung - und sei es auch nur hinsichtlich der Dokumentation oder sonstiger selbstständiger Nebenpflichten - eine Vertragsstrafe von 1% des Gesamtauftragswertes je begonnener Woche, maximal 10% zu verlangen. Weitergehende Ansprüche von der WIPRO HOCHRAINER GMBH bleiben hiervon unberührt.

Ist der Verzug allerdings auf höhere Gewalt zurückzuführen, ist der AUFTRAGNEHMER für die Dauer ihrer Einwirkung von seiner Verpflichtung zur Leistung von Vertragsstrafe bzw. Schadensersatz befreit, sofern er der WIPRO HOCHRAINER GMBH diese Umstände unverzüglich anzeigt.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Vertragsstrafe besteht dann nicht, wenn den AUFTRAGNEHMER kein Verschulden trifft. Die WIPRO HOCHRAINER GMBH ist in allen Fällen berechtigt, den Ersatz des darüberhinausgehenden Schadens geltend zu machen.

7.3 Soweit die WIPRO HOCHRAINER GMBH - von wem auch immer - wegen eines erlittenen Schadens, der seine Ursache in den vom AUFTRAGNEHMER erbrachten Lieferungen oder Leistungen findet, in Anspruch genommen wird, hält der AUFTRAGNEHMER die WIPRO HOCHRAINER GMBH schad- und klaglos.

## 8. RECHTE DRITTER

8.1 Der AUFTRAGNEHMER sichert ausdrücklich zu, dass die Lieferungen oder Leistungen frei von Rechten Dritter (insbesondere gewerblichen Schutzrechten) sind.

8.2 Sollte die WIPRO HOCHRAINER GMBH dennoch von Dritten in Anspruch genommen werden, wird der AUFTRAGNEHMER die WIPRO HOCHRAINER GMBH schad- und klaglos halten, es sei denn der AUFTRAGNEHMER weist nach, dass er die Rechtsmängel nicht zu vertreten hat.

## 10. GEHEIMHALUNGSPFLICHT

Im Rahmen der Zusammenarbeit ist es notwendig, dass die WIPRO HOCHRAINER GmbH, oder ein mit WIPRO HOCHRAINER GmbH verbundenes Unternehmen, dem AUFTRAGNEHMER, vertrauliche Informationen, Unterlagen, Kenntnisse und Datenträger zugänglich macht, die für den AUFTRAGNEHMER fremdes Eigentum darstellen und auch als solches kenntlich gemacht werden müssen.

Der AUFTRAGNEHMER verpflichtet sich hiermit, alle Informationen, die er direkt oder indirekt im Rahmen der Zusammenarbeit von WIPRO HOCHRAINER GMBH oder von einem mit der WIPRO HOCHRAINER GMBH verbundenen Unternehmen erlangt hat oder erlangen wird, vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Zusammenarbeit zu verwenden.

Der AUFTRAGNEHMER sichert der WIPRO HOCHRAINER GMBH insbesondere zu, diese Informationen weder an Dritte weiterzugeben noch in anderer Form Dritten zugänglich zu machen und alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um einen Zugriff Dritter auf diese Informationen zu vermeiden. Dies gilt auch und insbesondere für die von der WIPRO HOCHRAINER GMBH verwendeten Technologien und Prozesse.

Die Geheimhaltungspflicht bezieht sich auf alle Informationen, die der AUFTRAGNEHMER oder einer seiner Erfüllungsgehilfen oder Mitarbeiter im Rahmen der Zusammenarbeit erlangt hat oder erlangen wird, insbesondere auf:

- Know-how, sowie Ergebnisse, die im Rahmen der Zusammenarbeit erzielt oder verwendet wurden oder werden.
- die Beschreibung eines Projektes, das im Rahmen der Zusammenarbeit verwirklicht werden soll.
- die in Aussicht genommenen Zeitpläne, Ziele und Ideen für die Ausführung eines solchen Projektes.
- andere, nicht öffentlich verfügbare Informationen, die der AUFTRAGNEHMER im Rahmen der Zusammenarbeit mit der WIPRO HOCHRAINER GMBH oder mit der WIPRO HOCHRAINER GMBH verbundene Unternehmen und/oder deren Kunden erlangt hat oder erlangen wird.
- Know-how hinsichtlich der Produktionstechnologien.

Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auf sämtliche Mitarbeiter und Beauftragte des AUFTRAGNEHMERS, ohne Rücksicht auf die Art und rechtliche Ausgestaltung der Zusammenarbeit. Der AUFTRAGNEHMER verpflichtet sich, diesem Personenkreis entsprechende Geheimhaltungsverpflichtungen aufzuerlegen, soweit dies noch nicht geschehen ist.

Die Geheimhaltungspflicht bleibt über die Beendigung der Zusammenarbeit hinaus bestehen.

Die Geheimhaltungspflicht besteht nicht, wenn und soweit die vertraulichen Informationen nachweislich

- allgemein bekannt sind oder
- ohne Verschulden des AUFTRAGNEHMERS allgemein bekannt werden
- rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden oder werden

Der AUFTRAGNEHMER wird weder an Aufzeichnungen, Mustern, Zeichnungen, Modellen und/oder Layouts, die ganz oder teilweise vertrauliche Informationen enthalten, die auf die WIPRO HOCHRAINER GMBH oder ein mit der WIPRO HOCHRAINER GMBH verbundenes Unternehmen oder deren Geschäftspartner zurückzuführen sind, Schutz-, Urheber- oder sonstige Rechte anmelden und/oder geltend machen, noch für sich oder Dritte Gegenstände herstellen oder herstellen lassen, in denen oder bei deren Herstellung vertrauliche Informationen und/oder auf ihnen basierende Kenntnisse von der WIPRO HOCHRAINER GMBH oder einem mit der WIPRO HOCHRAINER GMBH verbundenen Unternehmen direkt oder indirekt, ganz oder teilweise verwendet werden.

Der AUFTRAGNEHMER wird der WIPRO HOCHRAINER GMBH alle im Verlauf der Zusammenarbeit überlassenen Muster, Unterlagen und Aufzeichnungen, die Vertrauliche Informationen enthalten, einschließlich sämtlicher Kopien, am Ende der Zusammenarbeit unaufgefordert zurückgeben. Ungeachtet der vorstehenden Regelungen ist der AUFTRAGNEHMER zur sofortigen Rückgabe verpflichtet, sobald ein entsprechendes Verlangen von der WIPRO HOCHRAINER GMBH an ihn gestellt wird. Diese Rückgabeverpflichtung besteht auch dann, wenn über das Vermögen des AUFTRAGNEHMERS das Ausgleichs- oder Konkursverfahren beantragt wird.

Im Fall der Verletzung einer der vorstehend festgelegten Verpflichtungen, wird der AUFTRAGNEHMER den tatsächlich entstandenen Schaden ersetzen. Dem AUFTRAGNEHMER ist bekannt, dass die Verletzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen strafbar ist und derjenige, der Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse verletzt, zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens auch verpflichtet ist.

Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieser Geheimhaltungspflicht ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Geheimhaltungspflicht nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine gültige Bestimmung, die dem der unwirksamen Bestimmung zugrundeliegenden Zweck am nächsten kommt.

## 11. ERFÜLLUNGORT, ANZUWENDENDEN RECHT UND GERICHTSSTAND

- 11.1 Erfüllungsort ist, sofern nicht Abweichendes vereinbart ist, die von der WIPRO HOCHRAINER GMBH angegebene Lieferanschrift bzw. der Ort, an dem die Leistung zu erbringen ist.
- 11.2 Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem AUFTRAGNEHMER und der WIPRO HOCHRAINER GMBH aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag, ist das deutsche Recht - im Falle eines grenzüberschreitenden Rechtsgeschäfts unter Einschluss des

Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf („UN-Kaufrecht“) in der englischsprachigen Fassung - nach Maßgabe vorliegender Einkaufsbedingungen und Geheimhaltungspflicht anzuwenden.

- 11.3 Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für den Sitz von der WIPRO HOCHRAINER GMBH zuständige Gericht; die WIPRO HOCHRAINER GMBH ist jedoch nach eigener Wahl berechtigt, Klagen auch bei jenem Gericht anzubringen, das nach den für den Staat, in dem der AUFTRAGNEHMER seinen Geschäfts- oder Wohnsitz bzw. verwertbares Vermögen hat, maßgeblichen Rechtsvorschriften hierfür sachlich und örtlich zuständig ist.